

Einfache Anfrage Gemperli-Goldach:**«Wie weiter mit den kommunalen Instrumenten im Bereich des Planungs- und Baugesetzes?»**

Das Planungs- und Baugesetz des Kantons St.Gallen (sGS 731.1; abgekürzt PBG) ist seit dem 1. Oktober 2017 in Kraft. Mit Gültigkeit dieses Gesetzes wurden die raumplanerischen und baupolizeilichen Grundlagen einer tiefgreifenden Veränderung unterzogen. Gleichzeitig wurden die Gemeinden verpflichtet, innert zehn Jahren nach Inkrafttreten des PBG ihre kommunalen Rahmennutzungspläne an das neue Recht anzupassen. Dies betrifft in erster Linie den Zonenplan und das Baureglement. Aber auch Anpassungen des kommunalen Richtplans sind vielfach notwendig.

Was in einer theoretischen Betrachtung einfach und als rein technischer Vorgang erscheinen mag, ist in Wahrheit eine äusserst komplexe Angelegenheit. Das PBG schafft komplett neue Vorgaben, welche die Kommunen auf ihre örtlichen Verhältnisse adaptieren müssen. Gestaltet sich dieser Vorgang nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Seriosität, sind bauliche Entwicklungen möglich, welche die Standortattraktivität einer Gemeinde massiv beeinträchtigen können. Darunter leidet letztlich in einer Gesamtschau der ganze Kanton. Daher gilt es für die Kommunen, die Planungsinstrumente individuell bzw. auf einzelne Quartiere bezogen festzulegen. Nur so bleibt es möglich, eine qualitativ sinnvolle Entwicklung zu gewährleisten. Dieser Prozess auf kommunaler Ebene findet seine Ausprägung in einem partizipativen Verfahren mit gewünschter Möglichkeit zur Mitwirkung und Mitsprache der Bevölkerung. Auflagen sind notwendig, und langwierige Rechtsmittelverfahren gehören zu diesem Prozess dazu.

Ein Kernstück der neuen Vorgaben des PBG bildet der Wegfall des grossen Grenzabstands, der als Bestimmung des früheren Rechts unter anderem bezweckte, überdimensionierte bauliche Entwicklungen einzuschränken. Die Gemeinden haben sich nun in der Erarbeitung ihrer kommunalen Planungsinstrumente darauf eingestellt, dieser Vorgabe des PBG mit alternativen Instrumenten zu begegnen, damit die Überbauung von einer oder mehreren Parzellen auch ihre sinnvollen Grenzen und Beschränkungen erhält und sowohl nachbarschaftliche Interessen wie auch Aspekte einer ästhetischen bzw. ortsbaulichen Betrachtung mitberücksichtigt. Basis für diese Arbeit bildeten Quartieranalysen mit Modellierungen, Simulationen und Berechnungen für eine adäquate und nachhaltige Entwicklung.

Die Regierung hat mit Information vom 26. Mai 2020 angekündigt, im Rahmen eines II. Nachtrags zum PBG weitere Anpassungen am PBG vorzunehmen. Dieser Prozess ist im Grundsatz sehr zu begrüssen, weist doch das PBG in vielen Bereichen deutliche Schwachstellen auf. Angekündigt bleibt in diesem Zusammenhang auch, den Art. 92 (Grenzabstand) einer Überprüfung und allenfalls Anpassung zu unterziehen. Dieses Ansinnen erscheint inhaltlich als sinnvoll, verbunden mit dem Hinweis, dass der Wegfall des grossen Grenzabstands wohl eine entscheidende Fehlkonzepktion des ganzen Erlasses darstellt.

Andererseits beinhaltet die Diskussion über eine allfällige Wiedereinführung des grossen Grenzabstands auch die Möglichkeit, dass die Spielregeln des neuen PBG eine komplette Veränderung erfahren. Und damit auch die Grundlagen für die notwendigen Anpassungen der Rahmennutzungspläne auf kommunaler Ebene. Vielen Gemeinden stehen indessen in der Mitte oder bereits am Ende in diesen Planungsprozessen und sehen sich nun mit einer ungewissen Situation konfrontiert. Planungssicherheit gibt es nicht und in Anbetracht des Zeitplans der geplanten Umsetzung des II. Nachtrags zum PBG bleiben die Unsicherheiten lange bestehen.

Der Umstand, dass innert kurzer Zeit bereits wesentliche Anpassungen des PBG notwendig sind, macht offensichtlich, wie wenig praxistauglich und durchdacht dieser Erlass in vielen Bereichen tatsächlich ist.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt die Regierung die Ansicht, dass eine Anpassung von Art. 92 PBG eine komplette Veränderung der Spielregeln des neuen PBG beinhalten kann und damit die Gestaltung der entsprechenden Instrumente auf kommunaler Ebene grundlegend neu diskutiert werden muss, da Simulationen und Modellrechnungen auf der Annahme eines entfallenden grossen Grenzabstands gemäss aktuellem PBG beruhen?
2. Falls die Annahme gemäss vorstehender Frage 1 zutreffen kann: Wie beurteilt die Regierung den Zeitplan der zehnjährigen Frist für die Kommunen zur Anpassung ihrer Rahmen-nutzungspläne? Was bedeuten diese weiteren Unsicherheiten für Baugesuchsteller und Investoren? Wie wirkt sich der beschriebene Sachverhalt ganz grundsätzlich auf die Rechtssi-cherheit aus?»

30. Juli 2020

Gemperli-Goldach